

technische Fachterminologie jedoch nur eingeschränkt beherrschen, eine erhebliche Erleichterung an.

Der Autor Batmonkhin Enebish legte 1998 ein Standardwerk über die Mineralvorkommen der Mongolei – *Mineralische Ressourcen der Mongolei* – in mongolischer Sprache vor. Da beide Bücher im Selbstverlag erschienen sind ist ein Bezug im internationalen Buchhandel nicht möglich, sie können jedoch über die Firma Arlekin Ltd. in Ulaanbaatar bestellt werden.

Martin Chan

### **International Association of Constitutional Law (Hrsg.): Festschrift für Tscholsu Kim**

Seoul: Korean Branch of IACL, World Constitutional Law Review 1998, 515 S.

Seit 1996 erscheint in Korea das angesehene Jahrbuch *World Constitutional Law Review* mit Beiträgen in koreanischer, deutscher, englischer, französischer, japanischer und chinesischer Sprache. Während der Band 1997 sich mit Krieg und Frieden befasste und einen Beitrag zu "Perspektiven von Krieg und Frieden nach der deutschen Wiedervereinigung" enthielt, ist der Band 1998 zugleich die Festschrift für den berühmten koreanischen Verfassungsrechtler Tscholsu Kim, dessen Lehrbuch zur Verfassungslehre bisher neun Auflagen erhalten hat.

In koreanischer Sprache wird von Hyo-Jeon Kim dieses wissenschaftlich umfangreiche Werk des Jubilars sowie seine sonstigen Publikationen mit Inhaltsangaben dargelegt. Leider fehlt hierbei eine Rezension von Tscholsu Kim zum deutschen Hochschulrecht. Es folgen Beiträge von Klaus Stern (Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung), von Nak-In Sung (Une étude sur le cabinet ministériel en France), von Guiseppa de Vegottini (Federal and Regional States), von Kyong-Whan Ahn (The Influence of American Constitutionalism on Korea), von Sung-Whan Lee (Liberalization of the Korean Nationality Act), von Young-Hoa Jung (The evolution of economic constitutional law in Korean Constitution from 1948 to 1998), von Young-Sharm Ghim (Aspects of human rights in North Korea) und von Yun-Chul Baek (La décentralisation de la Corée et de la France).

In dem Beitrag "Kukje and Beyond: Constitutionalism and the Market" befasst sich James M. West mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in Seoul vom 29. Juli 1993 im Kukje-Fall. Das Militärregime von Doo-Hwan Chun hatte den Kukje-Konzern in die Liquidation getrieben, da es den Zugang zu Krediten sperrte. Der Eigentümer des Konzerns sah hierin eine Enteignung, die darauf beruhte, dass er den Forderungen des Diktators nach Parteispenden nicht nachkam und er finanziell die Opposition von Yang-Sam Kim unterstützt habe. Der VerfGH sah in dem Verhalten des Staates u.a. einen Verstoß gegen Art. 119 und 126 VvK, da die Absicht der Maßnahme illegitim war und das Verfahren gesetzwidrig. Außerdem stellte das Gericht eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art 11. VvK fest. Der Beitrag ist jedoch einseitig. Zur Thematik hat Tscholsu Kim in seinem Lehrbuch zur Verfassungslehre (9. Auflage 1997) mehrfach Stellung genommen (S.

204, 370, 396, 695, 1209, 1214 und 1217). Dies verschweigt der Autor und nimmt so seinem Beitrag das wissenschaftliche Gewicht.

Die konkrete Normenkontrolle in Korea schildert Young-Chul Chang. Neben der Verfassungsbeschwerde ist die konkrete Normenkontrolle auf Vorlage eines Gerichts der einzige Weg, um in Korea eine Norm durch den Verfassungsgerichtshof prüfen zu lassen. Im Gegensatz zur Rechtslage in der BRD erstreckt sich in Korea die konkrete Normenkontrolle sowohl auf vor- als auch auf nachkonstitutionelles Recht. In Korea sind auch die der Verfassung zugrunde liegenden Prinzipien, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Prinzip materieller Gerechtigkeit, Prüfungsmaßstab. Gerechtigkeit ist in Korea zwingender Bestandteil des Rechtsstaates (vgl. Tscholsu Kim, a.a.O., S. 862). Sachgerechter als bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts tritt gemäß § 47 Abs. 2 KVerfGG in Korea eine Bindung an die Entscheidung nur bei Erklärung der Verfassungswidrigkeit ein. Nach der Rechtsprechung haben diese Entscheidungen des Verfassungsgerichts Gesetzeskraft (anderer Ansicht ist Tscholsu Kim, a.a.O., S. 1210). Nach meiner Meinung muss sich dies daraus ergeben, dass es Sinn und Zweck einer Verfassungsrechtsprechung ist, eine für alle Fälle gleiche Regelung zu treffen, was nur bei Gesetzeskraft der Entscheidung möglich ist. Chang teilt diese Ansicht. Der Verfassungsgerichtshof in Seoul schützt weitgehend effektiv die Verfassung und die Menschenrechte. Kürzlich wurde dies dokumentiert in einer Entscheidung, welche das Verbot von Privatunterricht der Regierung Dae-Jung Kim aufhob. Es bedarf daher keiner neuen, von Polizei und Staatsanwaltschaft unabhängigen Behörden hierfür, obwohl dies aus zwielichtigen Kreisen der Yonsei-Universität gefordert wurde (Shin Dong-A, Monatsheft Januar 1999); derartige Forderungen passen eher zum kommunistischen System in Nordkorea; in modernen Demokratien lassen sich Menschenrechte wirksamer durch unabhängige multinationale Gremien schützen (vgl. Deumeland: *Fighting for Human Rights*, 1996, S.1).

Kuk-Won Jeong behandelt "das Demokratieprinzip des Grundgesetzes" in deutscher Sprache. Das Grundgesetz der BRD hat starken Einfluss auf die Verfassung Koreas ausgeübt. Unter Demokratie im Sinne von Art. 20 Abs. 1 GG versteht Jeong zutreffend das Mehrheitsprinzip mit Schutz der Minderheiten. Zu beachten wäre der Hinweis von Schmidt-Bleibtreu/Klein in ihrem Kommentar (9. Aufl. 1999, Art. 20 RNr.8) auf die Notwendigkeit der Chance für die Minderheit, einmal Mehrheit zu werden. Mit Recht sieht der Verfasser die Meinungsfreiheit für das Funktionieren einer Demokratie als lebensnotwendig an. Dass diese Meinungsfreiheit jedoch in der BRD durch die faktische Gleichschaltung von Presse und Fernsehen – besonders deutlich geworden beim verfassungswidrigen Angriffskrieg gegen Jugoslawien – und durch die Eliminierung abweichender Ansichten in der juristischen Fachpresse an Wert erheblich einbüßt, übergeht der Verfasser und verkennt damit, dass der Demokratiebegriff zu einer leeren Propaganda-Hülle zu verkommen droht.

Die Festschrift für Tscholsu Kim zeigt, dass Korea nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiet in eine weltweit führende Position gelangt ist, sondern auch in Rechtswissenschaft und Politik. Die Zeitschrift *World Constitutional Law Review* wird dabei auch in Zukunft eine bedeutende Informationsquelle sein.